

(Die Vermehrung der Kleingrundbesitze.)
Das amtliche Blatt veröffentlicht die Verordnung des Ministeriums, die einstweilige Verfügungen zur Förderung der Vermehrung von Kleingrundbesitzen enthält.

Nach den Bestimmungen der Verordnung können 100 Katastraljoch nicht übersteigende Realitäten nur Personen veräußert werden, die mit behördlichem Zeugnis nachweisen, daß sie sich auch bisher schon mit Ackerbau oder mit Landwirtschaft beschäftigt haben. Ohne diesen Nachweis ist das Gesuch um Uebertragung des Eigentumsrechtes zurückzuweisen. Bei Realitäten im Ausmaße von mehr als 100 Joch, doch nicht mehr als 500 Katastraljoch gilt für den freien Verkauf dieselbe Bedingung. 500 Katastraljoch übersteigende Realitäten sind immer erst dem Ackerbauminister zum Verkauf für das Volk anzubieten. Gleichzeitig mit der Erklärung, daß er die Realität für das Volk kauft, hat der Ackerbauminister den von dem Verkäufer bestimmten Preis anzunehmen, oder einen anderen Kaufpreis anzubieten, doch muß der Verkäufer einen geringeren Kaufpreis nicht annehmen. Lehnt er den Anbotpreis ab, so kann er von der Veräußerung absteigen, in welchem Falle er die Realität aber auch einem Dritten nicht verkaufen darf, oder er kann eine gerichtliche Schätzung beantragen. Er muß aber auch diesen Schätzungspreis nicht annehmen, worüber er sich innerhalb fünfzehn Tagen zu äußern hat. Andererseits muß auch der Ackerbauminister den Schätzungspreis nicht annehmen. Lehnt der Minister diesen ab oder äußert er sich innerhalb fünfzehn Tagen nicht, so erfolgt die Eintragung des Eigentumsrechtes zugunsten des Käufers in der Rangordnung der Kaufanmeldung. Diese Verordnung findet keine Anwendung: 1. auf das Gebiet der Hauptstadt Budapest; 2. wenn es sich nachgewiesenermaßen um die Veräußerung eines Intravillangrundstückes, eines Wohnhauses, eines zum Bau eines Wohnhauses bestimmten Grundstückes, einer Fabrik, einer Fabriksanlage oder einer Betriebsanlage handelt; 3. wenn einer der Kontrahenten der Staat, die Altruistenbank oder die Landes-Zentral-Kreditgenossenschaft ist; 4. wenn auf das betreffende

Grundstück zugunsten der erwerbenden Partei das Vor- oder das Rückkaufsrecht eingetragen ist; 5. wenn glaubwürdig nachgewiesen wird, daß die Parteien Verwandte in gradier Linie oder nicht entfernter als Cousins in erstem Grade sind, und 6. im Falle der Enteignung. Der Ackerbauminister kann auch Grundstücke für das Volk erwerben, über deren Veräußerungen die nach der aufgehobenen Verordnung über die Einschränkung des Realitätenverkehrs notwendige behördliche Zustimmung nicht erfolgt ist. Alle mit Umgehen dieser Verordnung entstandenen Geschäfte sind nichtig. Von den auf Grund dieser Verordnung erworbenen Realitäten ist vor allem Personen Grundbesitz zukommen zu lassen, die Kriegsdienst geleistet haben, bei den zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung benutzten Institutionen treu dienen oder anderweitig bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung eifrig mitwirken, dann Kriegsinvaliden u. c. Ausgeschlossen sind alle, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Vermögensbeschädigung, der Plünderung oder der Störung der öffentlichen Ordnung schuldig befunden werden. Die Verordnung tritt sofort in Kraft.